



Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 04.02.2020

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG  
für den Hochwasserschutz am Reichenbach zur Errichtung eines neuen  
Vermarktungszentrums der Allgäuer Herdebuchgesellschaft auf Flur-Nr. 609 Gemarkung /  
Markt Unterthingau**

Der Markt Unterthingau hat die wasserrechtliche Gestattung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz für ein geplantes Vermarktungszentrum der Allgäuer Herdebuchgesellschaft auf Flur-Nr. 609 Gemarkung / Markt Unterthingau beantragt.

Für den durch das geplante Vorhaben verursachten Verlust an Hochwasserretentionsraum ist ein Ausgleich als umfang-, funktions- und zeitgleicher Ersatz zu schaffen .

Das neu zu schaffende Ersatzvolumen für Rückhalteraum für Hochwässer erfolgt auf dem 3,3 ha großen Grundstück durch die Anlage zweier Rückhaltebecken mit 2400 m<sup>2</sup> und 800 m<sup>2</sup> Fläche, einer linearen Retentionsmulde mit 6 m Breite und 950 m<sup>2</sup> Fläche und der Geländeabsenkung im Bereich der nördlichen Stellplatzfläche. Die Hochwasserfreilegung für die Hauptgebäude erfolgt über eine Geländeauffüllung und „inselartige“ Höherlegung der Gebäude auf einer Fläche von 5.900 m<sup>2</sup>. Das von Westen anströmende Hochwasser füllt die Geländemulde und ggf. die Retentionsbecken. Über die bereits 2018 planfestgestellten Retentionsbecken auf den unterstromig benachbarten Flur-Nrn. 605, 606, 608 Gemarkung Unterthingau wird der Hochwasserabfluss wieder dem Reichenbach zugeführt. Der Reichenbach wird an fünf Stellen durch Abflachung der Steilböschung oberhalb der Mittelwasserlinie abwechslungsreich buchtig ausgeformt und aufgeweitet und u. a. durch standortgerechte Gewässerbegleitgehölze gewässerökologisch aufgewertet.

Die Maßnahmen dienen der Bebaubarkeit des o. g. Grundstücks mit dem neuen Vermarktungszentrum der Allgäuer Herdebuchgesellschaft.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten als Gewässerausbau, die der Planfeststellung bedürfen (§ 67 Abs. 2 Satz 3, § 68 WHG).

Das Planfeststellungsverfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seiner Einschätzung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere werden durch die geplanten Maßnahmen die Gewässereigenschaften des Reichenbachs nicht verändert. Die Gebäude werden mit einem Freibord von ca. 50 cm errichtet. Mistlager und Güllegrube werden hochwasserfrei ausgeführt. Die Hochwassergefahr wird für den Unterlieger durch die geplante Maßnahme zusätzlich gering reduziert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez.

Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin

Eapl.: 41-6414/3